



Zentralsekretariat

An das
Bundesministerium für Inneres
Sektion III - Recht

1010 Wien, Teinfaltstraße 7
Tel.: 01 534 54 263 Fax 01 534 54 305
e-mail: zentralsekretariat@gød.at

per e-mail: bmi-III-1@bmi.gv.at
sowie an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
und an: sozialpolitik@oegb.at

Unser Zeichen:
1.044/2012-VA/Dr.G/RauE

Ihr Zeichen:
BMI-LR1340/0022-III/1/2011

Datum:
Wien, 2. Feb. 2012

Betrifft: **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert, sowie das Führungs- und Verfügungsgesetz und die Bundespolizeidirektionen-Verordnung aufgehoben werden; Stellungnahme**

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst gibt zu den oben angeführten Gesetzesentwürfen nachfolgende Stellungnahme ab:

I. zu Artikel 1 des Entwurfes:

3. Art. 78a Abs. 1 lautet:

„(1) Oberste Sicherheitsbehörde ist der Bundesminister für Inneres. Ihm sind die Landespolizeidirektionen, ihnen nachgeordnet die Bezirksverwaltungsbehörden als Sicherheitsbehörden nachgeordnet.“

4. Art. 78b und Art. 78c lauten:

„Artikel 78b. (1) Für jedes Land besteht eine Landespolizeidirektion. An ihrer Spitze steht der Landespolizeidirektor.

(2) Der Bundesminister für Inneres bestellt den Landespolizeidirektor (****und dessen Stellvertreter**) im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann.

(3) Der Bundesminister für Inneres hat jede staatspolitisch wichtige oder für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im gesamten Land maßgebliche Weisung, die er einem Landespolizeidirektor erteilt, dem Landeshauptmann mitzuteilen.

Artikel 78c. Inwieweit für das Gebiet einer Gemeinde die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, wird durch Bundesgesetz geregelt. Für Wien ist die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz.“

II. zu Artikel 2 des Entwurfes (§ 7 Abs. 1 u 7 SPG):

a) Im SPG § 7 Absatz 1 und 7 – **Landespolizeidirektionen** sollten folgende farblich dargestellte Änderungen durchgeführt werden:

§ 7. (1) Für jedes Bundesland besteht eine Landespolizeidirektion mit dem Sitz in der Landeshauptstadt. An der Spitze einer Landespolizeidirektion steht der Landespolizeidirektor. Der Bundesminister für Inneres hat den Landespolizeidirektor (**und dessen Stellvertreter) im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann zu bestellen.

(2) Den Exekutivdienst versehen der Landespolizeidirektor sowie die ihm beigegebenen oder zugeteilten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

(3) Die Angelegenheiten des inneren Dienstes werden vom Landespolizeidirektor besorgt.

(4) Soweit ein ärztlicher Dienst eingerichtet ist, gelten auch die in einem Vertragsverhältnis zur Landespolizeidirektion stehenden Ärzte als Polizeiärzte (§ 41 Abs. 2 des Ärztegesetzes 1998 – ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169/1998).

(5) Der Bundesminister für Inneres hat jede staatspolitisch wichtige oder für die öffentliche Sicherheit im gesamten Lande maßgebliche Weisung, die er einem Landespolizeidirektor erteilt, dem Landeshauptmann mitzuteilen.

(6) Organisatorische Maßnahmen im Bereich von Bezirks- oder Stadtpolizeikommanden sowie Polizeiinspektionen obliegen dem Landespolizeidirektor im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann, soweit sie die Betrauung mit, die Abberufung von der Leitung eines Bezirks- oder Stadtpolizeikommandos oder einer Polizeiinspektion oder die Versetzung ohne Änderung der dienstrechlichen Stellung zum Gegenstand haben.

(7) Soweit die in Abs. 6 genannten Maßnahmen jedoch über den örtlichen Bereich eines Bundeslandes hinausgehen oder den Landespolizeidirektor betreffen, werden sie vom Bundesminister für Inneres (**im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann) getroffen.“

b) Der Landespolizeidirektor muss rechtskundig sein. Als Behördenleiter muss er leitenden Funktionsträgern anderer Behörden, wie zB Staatsanwaltschaften, Bezirkshauptmannschaften, Gerichten etc. fachlich ebenbürtig sein. Dies gilt ebenso auch für den Verkehr mit Parteienvertretern, Rechtsanwälten. Weiters wird dieser Qualitätsanspruch durch die den Sicherheitsbehörden zukommenden grundrechtsnahen Aufgaben und Befugnissen gerechtfertigt.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die Studienanforderungen für Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, wie Diplomstudium, Kombination aus Bachelor- und Masterstudium bzw. ein achtsemestriges Bachelorstudium.

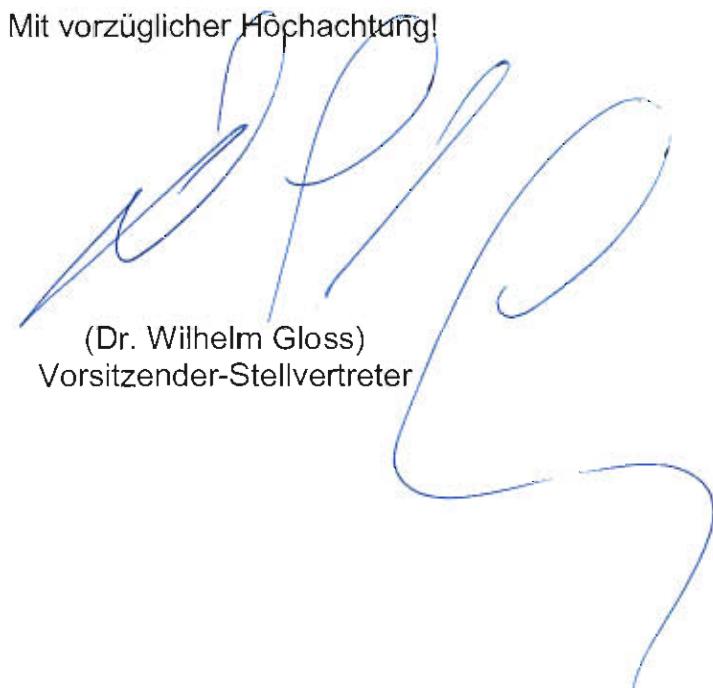
Zu §§7 Abs. 3 und 9 SPG:

Die Formulierung „Innerer Dienst“ lässt großen Interpretationsspielraum und ist nicht ausreichend definiert. Als Definition wäre vorstellbar, dass dazu jene Angelegenheiten zählen, die für die Aufrechterhaltung und Besorgung des Dienstbetriebes notwendig und erforderlich sind. Das sind Angelegenheiten des Sachaufwandes, Personalangelegenheiten und die sonstigen die Organisation und Führung betreffenden Angelegenheiten der Landespolizeidirektion und der nach geordneten Polizeikommanden.

Zu §9 Abs. 3 SPG:

Zur Klarstellung hinsichtlich der Besorgung des inneren Dienstes unter Maßgabe der den BVB obliegenden Anordnungsbefugnis sollte verdeutlicht werden, dass damit ausschließlich der innere Dienst der Bezirkspolizeikommanden und deren Polizeiinspektionen angesprochen wird.

Mit vorzüglicher Höchachtung!



(Dr. Wilhelm Gloss)
Vorsitzender-Stellvertreter

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "W.G.", is written over the text "Mit vorzüglicher Höchachtung!". Below the signature, the name "(Dr. Wilhelm Gloss)" and title "Vorsitzender-Stellvertreter" are handwritten in blue ink.